

Erläuterung Änderung Abfallsatzung

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Schwabach (Abfallsatzung - AbfS) vom XXX

1.

Die Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Schwabach vom 15.08.2003 wurde zuletzt zum 30.11.2009 geändert. Änderungen der Satzung wurden zuletzt aus verschiedenen Gründen jeweils zurückgestellt. Eine Änderung bzw. ein Neuerlass der Abfallsatzung ist nunmehr aus folgenden Gründen geboten:

- Die AbfS ist an gesetzliche Änderungen und an Erkenntnisse der einschlägigen Rechtsprechung anzupassen. Insbesondere ist die Satzung auch noch an die Formulierungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG anzupassen. Mit dem KrWG vom 24.02.2012 wurde die EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG, AbfRRL) in deutsches Recht umgesetzt und damit das bestehende Abfallrecht modernisiert. Die verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen stehen hierbei im Vordergrund. Innerhalb der fünfstufigen Abfallhierarchie gilt die Rangfolge: Vermeidung- Vorbereitung zur Weiterverwendung – Recycling - Sonstige Verwertung – Beseitigung. In allen Stufen dieser Rangfolge ist die Stadt Schwabach auch seit Langem tätig.
- In der AbfS sind verschiedene zwischenzeitlich bereits erfolgte betriebliche Änderungen (z.B. Einführung eines Hol- und Bringdienstes für Abfallbehälter, Möglichkeit einer „Biotonne extra“, Einführung Sammlung Hartkunststoffe etc.) noch zu regeln bzw. aktuell beabsichtigte Änderungen festzulegen. Insbesondere soll festgelegt werden, dass künftig 1,1 m³ - Container für Bioabfälle nur noch für Bestandsgebäude gestellt werden, bei denen aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Sammlung über kleinere Abfallbehälter nicht möglich ist.
- Darüber hinaus werden kleinere Änderungs- und Verbesserungsvorschläge, die sich im praktischen Vollzug ergeben haben, umgesetzt, Begriffsdefinitionen teilweise angepasst, Bestimmungen teilweise neu strukturiert und teilweise an die Regelungen in der Städteachse angepasst.
- Die Bestimmungen der Satzung sollen zudem geschlechtsneutral formuliert werden.

Der Neuerlass der Abfallsatzung sowie deren Inhalt wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt

2.

Die in der beiliegenden Satzung enthaltenen Streichungen, Änderungen und Neuerungen im Einzelnen:

Inhaltsverzeichnis

Die Inhaltsübersicht wurde überarbeitet und neu formatiert.

zu § 1 Zielsetzungen und Aufgaben

Abs. 1 wird neu gefasst. Die fünfstufige Abfallhierarchie nach dem KrWG wird eingearbeitet.

Abs. 2 wird um die Worte „Bereitstellen“ und „Überlassen“ ergänzt und damit an die Formulierungen des KrWG angepasst.

In Abs. 4 wird entsprechend der Leitfassung der Abfallsatzung ergänzt, dass eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit vorliegt.

zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen wurden neu gefasst, da verschiedene Definitionen an die rechtlichen Vorgaben angepasst werden mussten bzw. vereinfacht werden konnten. Neu eingeführt wird die Definition unter Nr. 15 „Hartkunststoffe“. Hier werden Kunststofffraktionen genannt, die überwiegend in privaten Haushalten vorkommen wie z. B. Wassertonnen, Gießkannen, Stapel- und Faltkisten, Plastikwannen und Eimer, Waschkörbe, Gartenstühle und Schüsseln. Diese Gegenstände aus PE, PP und PS sollen künftig vom übrigen Abfall getrennt gehalten werden und am Recyclinghof abgegeben oder zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden. Die getrennte Erfassung dieser Kunststoffe am Recyclinghof erfolgt bereits seit November 2021. Ziel ist eine sortenreine Erfassung dieser Abfälle und deren hochwertige stoffliche Verwertung.

Neu eingeführt wird auch die Definition unter Nr. 16 „Küchen- und Speiseabfälle aus anderen Herkunftsbereichen“. Die Definition dient der Abgrenzung zu den Bioabfällen aus privaten Haushalten. Küchen- und Speiseabfälle aus anderen Herkunftsbereichen unterliegen nicht der städtischen Entsorgung(spflicht), s. § 3 Abs. 2 Nr.9 neu.

Die Regelung in Nr. 16 (alt) „Andere Berechtigte und Verpflichtete“ wurde an dieser Stelle gestrichen und aus systematischen Gründen neu in § 4 Abs. 4 aufgenommen.

zu § 3 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht/ Ausschlüsse

Abs. 1 wird neu gefasst und so an die Regelungen des KrWG angepasst.

Der bisherige Abs. 2 Nr. 1 wird gestrichen, da die Regierung von Mittelfranken hierfür nicht die notwendige Genehmigung in Aussicht gestellt hat. Dies obwohl die bisherige Regelung so seit Jahrzehnten besteht, in der Städteachse im Kern die gleiche Regelung besteht und zudem die Regelung zuletzt 2009 im Rahmen des letztmaligen Neuerlasses der AbfS auch genehmigt wurde. Die Haltung ist zwar nicht nachvollziehbar, konnte aber auch trotz mehrmaliger Versuche nicht geändert werden. Da in der Praxis keine Probleme zu erwarten sind, wird die Haltung der Regierung wie gefordert umgesetzt. Ausschlüsse sind dann im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung über den neu eingefügten § 3 Abs. 4 möglich. Gestrichen in Nr. 4 wird ebenfalls aufgrund Forderung der Regierung der Wortlaut „sowie öffentlichen Anlagen“. Auch dies ist zwar nicht nachvollziehbar, aber in der Praxis unschädlich, da es ja lediglich die Stadt selbst betrifft.

Neu aufgenommen in den Ausschluss werden zur Klarstellung in Abs. 2 Nr. 6 „Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper“ sowie in Nr. 7 „Küchen-, Speise- und Lebensmittelabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen. Entsprechende Abfälle sind auch bislang bereits in der Praxis ausgeschlossen.

Abs. 2 Nr. 7 und 8 alt (neu Nr. 8 und 9) werden an die geänderten Regelungen des KrWG angepasst.

Die bisherige Nr. 9 in § 3 Abs. 2 wird ebenfalls aufgrund Forderung der Regierung gestrichen, auch dies letztlich nicht nachvollziehbar aber in der Praxis unschädlich.

Aus systematischen Gründen wird der bisherige Abs. 3 alt zum Abs. 5 neu sowie der bisherige Abs. 4 alt zum Abs. 3 neu.

Neu aufgenommen wird in Abs. 4 die Möglichkeit, über die generellen Ausschlüsse in § 3 hinaus auch im Einzelfall unter bestimmten Umständen mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausschließen zu können.

zu § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

Aus systematischen Gründen wird der bisherige § 12 Abs. 16 alt zum § 4 Abs. 4 neu

zu § 5 Ausnahmen vom Benutzungszwang / Befreiungen

In Abs. 1 Satz 2 knüpft die neue Formulierung „gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle an den § 17 KrWG an und stellt klar, dass gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen für derartige Abfälle nicht zulässig sind.

In Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen, da er überflüssig ist. Entsprechende „eigene Anlagen“ bestehen in Schwabach nicht und sind auch nicht zu erwarten.

zu § 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

Abs. 2 wird neu aufgenommen, dadurch wird die grundsätzliche Verpflichtung der Benutzungspflichtigen zur Abfalltrennung normiert. Neu ist dabei insbesondere auch die Trennpflicht für Alttextilien. Alttextilien sind entsprechend KrWG seit 1.1.2025 durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getrennt zu sammeln. Dies erfolgt in Schwabach bereits seit vielen Jahren durch im Auftrag der Stadt aufgestellte Altkleidercontainer an den Containerstandplätzen. Aus der rechtlichen Notwendigkeit der getrennten Sammlung ergibt sich die Notwendigkeit der Verpflichtung der Benutzungspflichtigen zur Abfalltrennung

Die Formulierung „zum Behandeln, Lagern und Ablagern und“ ist entbehrlich.

zu § 7 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Vermeiden und Verwerten von Abfällen

Abs. 2 wird zur Anpassung an das KrWG neu gefasst und verpflichtet die Nutzer der städtischen Anlagen und Einrichtungen, die fünfstufige Abfallhierarchie nach dem KrWG zu beachten. Die bisherigen Ziff. 1 und 2 sind nicht sinnvoll und hilfreich und entfallen deshalb.

Abs. 3 neu wird deutlich weitergehend gefasst als der bislang nur das Beschaffungswesen betreffende alte Abs. 3. Es wird damit klargestellt, dass die Stadt insgesamt auf Abfallvermeidung bzw. wenn nicht vermeidbar Abfalltrennung hinwirkt. Abs. 3 neu entspricht so auch im Kern den Formulierungen in der Städteachse.

Abs. 4 ist letztlich in Abs. 3 neu enthalten und damit überflüssig.

Abs. 5 wird zum einen neu strukturiert und damit übersichtlicher geregelt. Ergänzt wird in Satz 1 die verpflichtende Verwendung von „wiederverwendbaren Bestecken“, d.h. das Verbot von Einwegbesteck jeglicher Art. Das Inverkehrbringen von Einwegkunststoffbesteck ist bekanntlich bereits seit geraumer Zeit auch gesetzlich verboten. Durch die Änderung des Satz 2 wird klargestellt, dass letztlich nur Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Ausnahmen rechtfertigen können. Satz 3 entfällt, die Form der Befreiung wird damit flexibel.

zu § 8 Anzeige- und Antragspflicht

In Abs. 1 neu aufgenommen wird die Mitteilungspflicht zur Anzahl der Wohneinheiten bzw. der gewerblich genutzten Flächen. Die entsprechenden Angaben sind seit Einführung der Grundgebühr notwendig und auch geübte Praxis, bislang aber nicht normiert. Die übrigen Änderungen in Abs. 1 tragen dem zum 01.07.2023 eingeführten generellen Hol-

und Bringservice für Abfallbehälter Rechnung. Seitdem werden alle Abfallbehältnisse durch bzw. im Auftrag der Stadt ausgeliefert, eine Selbstabholung von Rest- und Bioabfallbehältnissen am Recyclinghof ist nicht mehr erforderlich.

Durch den neuen Satz 5 werden im gewerblichen Bereich Auskunftspflichten auch über den Grundstücksbesitzer hinaus formuliert. Anders als in privaten Haushaltungen können hier verschiedenste Abfälle anfallen, entsprechende Fragen können in der Regel nur durch die Betriebe selbst beantwortet werden.

zu § 9 Abfallbehälter

Durch Änderungen in Abs. 1, 2 und 3 wird klargestellt, dass die Abfallbehältnisse ausschließlich durch die Stadt bzw. in deren Auftrag gestellt werden, private Behältnisse sind nicht zulässig.

Eine Neuregelung/Änderung der bisherigen Praxis stellt die Ergänzung bzgl. der 1.100 l – Behältnisse für Bioabfälle in Abs. 2 dar. Schwabach ist in der Städteachse die einzige Kommune in der bislang 1.100 l Bioabfallcontainer Verwendung finden. Wie sich aus den Bioabfallkontrollen ergibt stellen insbesondere die 1.100 l – Bioabfallbehälter bzgl. der Qualität des erfassten Bioabfalls ein Problem dar. Künftig sollen 1.100 l – Bioabfallbehälter daher nur noch für Bestandsgebäude gestellt werden, bei denen aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Sammlung über kleinere Abfallbehälter nicht möglich ist. Für neue Gebäude sollen grundsätzlich keine 1.100 l – Behältnisse mehr ausgegeben werden. Dies gilt insbesondere dann auch im Geschosswohnungsbau. Auch hier sollen künftig stattdessen nur noch Einzeltonnen bis max. 240 l genutzt werden können. Hier bestünde dann auch die Möglichkeit für die Hausverwaltungen/Eigentümer einer konkreten Zuordnung zu Wohneinheiten und damit ggfs. einer Verantwortungszuordnung, so dass ggfs. die Qualität des Bioabfalls steigt. Bei Neubauvorhaben kann dies mit eingeplant werden, im Bestand bleibt es bei der bisherigen Erfassung.

Anders als teilweise in anderen Städten besteht in Schwabach die Vorgabe, dass die Mülltonnen an der nächsten befahrbaren Straße bereitzustellen sind. Eine Regelung für den Standplatz auf dem Grundstück ist daher nicht erforderlich.

In Abs. 4 wird die bisherige Regelung zur nur „ausnahmsweise“ Aufstellung von neuen Restmüllcontainern gestrichen, da diese weder geboten noch sinnvoll ist und auch seit langem nicht mehr praktiziert wird bzw. überhaupt praktikierbar ist. Es erfolgt also keine gesonderte Prüfung, wenn 1.100 l -Restmüllbehälter bestellt werden. Die Anzahl der Abfallbehälter soll dabei gemäß Abs. 5 Satz 8 neu möglichst geringgehalten werden.

In Absatz 5 wird die der Umfang der Bereitstellung von gebührenfreien Behältern für Abfälle zur Verwertung konkretisiert. Wie bisher ist bei der Festsetzung der Größe und der Anzahl von „Wertstoffbehältern“ für Bioabfälle und Altpapier das Verhältnis zum Restmüllbehältervolumen zu berücksichtigen. So wird z. B. für jedes angeschlossene Grundstück mindestens ein 80 l Biomüllbehälter bei 2-wöchentlicher Abfuhr bereitgestellt. Im Übrigen bestimmt sich das von der Stadt gestellte Volumen der Behälter für Biomüll nach dem aufgestellten Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung. Es beträgt das Volumen des aufgestellten Restmüll-Behälter unter Berücksichtigung der verfügbaren Behältergrößen. Dieser Nutzungsumfang ist auch in der Kalkulation der Abfallgebühr zu Grunde gelegt. Neu aufgenommen werden mit Satz 6 und 7 bisher nicht in der AbfS enthaltene grundsätzliche Regelungen zur Nutzung von zusätzlichen – gesondert gebührenpflichtigen – Bioabfalltonnen. Damit werden die hier seit langen Jahren erfolgte Praxis bzw. die Rahmenbedingungen hierfür (ganzjährige Nutzung, keine Saisonabmeldung möglich) auch erstmals in der Satzung geregelt.

Abs. 6 angepasst, da Voraussetzung für die Pflichtrestmülltonne im gewerblichen Bereich nach der Gewerbeabfallverordnung ist, dass auch tatsächlich Abfälle anfallen.

zu § 10 Abfalltrennung / Benutzung der Abfallbehälter

Mit der Neuregelung in Abs. 3 Nr. 1 wird die bisherige Regelung, dass in die Gartencontainer nur Gartenabfälle bis 2 m³ eingegeben werden dürfen, dahingehend ergänzt, dass dies grundsätzlich je Anlieferung und Tag gilt. Damit soll einer Überfüllung der Gartencontainer im Stadtgebiet durch einzelne Nutzer entgegengewirkt werden. Darüberhinausgehende Mengen können an der Kompostieranlage im EZS direkt abgegeben werden. An der Kompostieranlage sind bis zu 4 m³ je Anlieferung und Tag gebührenfrei, für darüberhinausgehende Mengen wird ein gesondertes Entgelt erhoben. Die bisherige Regelung, dass in kleinen Mengen „nichtholzige“ Gartenabfälle auch in die Biotonne eingegeben werden dürfen, wird durch die Festlegung „Astdurchmesser bis 5 cm“ konkretisiert. Damit wird Rechnung getragen, dass die Bioabfälle größtenteils in die Vergärung gehen, während die Gartenabfälle im EZS gehäckselt und kompostiert werden.

In Abs. 3 Nr. 2 wird deutlicher und verständlicher als bislang definiert, was in die Biomülltonne muss und darf. Klargestellt wird dabei insbesondere erstmals auch, dass Biokunststoffe nicht über die Biotonnen entsorgt werden dürfen und die Benutzung von Folien-Abfallbeuteln, auch wenn als kompostierbar gekennzeichnet, unzulässig ist. Dies entspricht so auch der aktuellen Handhabung im Rahmen der Bioabfallkontrollen. Auch Folien-Abfallbeutel, die als kompostierbar gekennzeichnet sind, können letztlich nicht tatsächlich aufgrund der zu kurzen Verweilzeit im Kompostierungs- bzw. Vergärungsprozess verarbeitet werden. Für Küchen-, Speise- und Lebensmittelabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft wird entsprechend bisheriger Praxis und rechtlicher Vorgaben/Empfehlungen geregelt, dass - soweit diese aus privaten Haushalten stammen – eine Entsorgung über die Biotonne möglich ist. Küchen-, Speise- und Lebensmittelabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft aus dem gewerblichen Bereich (insbes. Gastronomie) sind hingegen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 8 AbfS neu von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen. Diese müssen entsprechend dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Entsprechende Betriebe müssen insoweit eine solche gesonderte Entsorgung im Rahmen des Gaststätten- bzw. Gewerbebereichs nachweisen. Der bisherige Satz 5 kann entfallen, da in Abs. 8 geregelt.

In Abs. 3 Nr. 3 wird neu insbesondere klargestellt, dass lediglich nicht verunreinigte Papierabfälle getrennt zu sammeln und in die Papiersammelbehälter einzugeben sind. Für größere Mengen steht der Recyclinghof zur Verfügung.

Abs. 3. Nr. 4 wird in Anlehnung an die Formulierung in § 3 Nr. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) angepasst.

In Abs. 3 Nr. 5 wird neu festgelegt, dass nicht verunreinigte Altkleider, Schuhe und sonstige Textilien – soweit hierfür die Einrichtung der kommunalen Abfallwirtschaft genutzt wird - getrennt zu halten und in die gekennzeichneten Sammelcontainer einzugeben sind. Grundsätzlich gilt für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger seit 01.01.2025 die gesetzliche Verpflichtung zur Getrenntsammlung von Alttextilien nach § 10 Abs. 2 Nr. 6 KrWG. Ein solches eigenes Getrenntsammlungssystem betreibt die die Stadt Schwabach bereits seit vielen Jahren über die an den Containerstandorten im Auftrag der Stadt aufgestellten Altkleidercontainer. Grundsätzlich können Altkleider auch einer Verwertung außerhalb der kommunalen Abfallwirtschaft (zulässige gemeinnützige bzw. gewerbliche Sammlungen, Second-Hand-Läden etc.) zugeführt werden.

In Abs. 3 Nr. 6 wird neu festgelegt, dass Hartkunststoffe aus Haushalten (PE, PP und PS) am Recyclinghof abzugeben oder im Rahmen der Sperrmüllabfuhr auf Abruf gesondert bereitzustellen sind. Eine gesonderte Sammlung und Verwertung wurde vor einigen Jahren eingeführt.

In Abs. 4 werden die Begrifflichkeiten an die entsprechenden Grundlagen angepasst, auf die Formulierungen im Verpackungsgesetz angepasst sowie ergänzt um die Möglichkeit zur Aufstellung einer Gelben Tonne, welche sich in Schwabach auf die Gestellung eines 1.100 l Container für Verkaufsverpackungen beschränkt (sog. Gelber Container).

Abs. 5 wird abgeändert und die bisher vorhandene Regelung konkretisiert.

In Abs. 7 wird Satz 2 gestrichen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen. Ein Nachweis des Nichtverschuldens bei Verlust ist schwerlich möglich.

In Abs. 8 wird ergänzt, dass auch die zu späte Bereitstellung von Abfallbehältern die Stadt von der Leerungspflicht befreit. Ergänzt wird ebenfalls, dass insoweit auch kein Gebührenermäßigungsanspruch besteht. Da eine Sonderleerung von fehlbefüllten Tonnen in aller Regel daran scheitert, dass im Nachgang extra das Restmüllfahrzeug anfahren und nachleeren müsste, wird eine Nachleerung in das Ermessen der Stadt gestellt. Üblicherweise bleiben fehlbefüllte Tonnen stehen und müssen nachsortiert für die folgende Abfuhr bereitgestellt werden. Lediglich bei 1.100 l – Bioabfallbehältern wird in aller Regel eine – gebührenpflichtige – Nachleerung durchgeführt, da hier eine Nachsortierung und Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr nicht zumutbar/machbar erscheint.

zu § 11 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

In Abs. 2 wird neu näher ausgeführt, dass Gründe für eine Nichtbefahrbarkeit sowohl vorübergehend als auch dauerhaft sein können. Relevant hier sind insbesondere auch arbeitsschutzrechtliche und sicherheitsrechtliche Gründe. So ist das Rückwärtsfahren von Abfallsammel Fahrzeugen grundsätzlich problematisch und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Entsprechend durch das Baubetriebsamt in Auftrag gegebener Gefährdungsanalyse werden künftig Straßen bzw. Straßenabschnitte nicht mehr durch das Müllfahrzeug angefahren werden können. In diesen Fällen müssen die Anschlusspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten ordnungsgemäß anfahrbaren Straße /Straßenabschnitt bringen. Der Abholplatz kann durch die Stadt festgelegt werden.

Eine nochmalige Konkretisierung der bereits bisher bestehenden Grundregelung ist im Hinblick auf den voraussichtlich zu erwartenden Ärger sinnvoll.

zu § 12 Abfuhr

In Abs. 1 werden die bestehenden und auch künftigen Leerungsintervalle näher definiert. Statt „sonstige Abfallbehälter“ werden konkret die Papierabfallbehälter und der hier geltende 4-Wochen-Turnus benannt. Neu aufgenommen wird die Regelung zur Festlegung des Abfuhrtages durch die Stadt sowie die Regelung, dass soweit eine Entleerung der Behältnisse nicht möglich ist, die Stadt von ihrer Einsammelverpflichtung befreit ist. Die neuen Regelungen entsprechen der langjährigen Praxis.

Abs. 2 (alt) wird gestrichen. Grundsätzlich erfolgt die Müllabfuhr als „Regelabfuhr“, d.h. sie ist von ihren Möglichkeiten her nicht ausgerichtet auf eine gelegentliche, kurzzeitige Stellung und Abfuhr zusätzlicher Abfallbehälter. Absolute Ausnahmefälle werden ggfs. gesondert geregelt.

zu § 13 Betretungsrecht

In Abs. 1 wird die Rechtsgrundlage im KrWG aktualisiert.

zu § 14 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Abs. 3 wird gestrichen, da grundsätzlich eigentlich bereits Abs. 2 mangels eigenerer städtischer Anlagen nicht erforderlich ist.

Abs. 4 und 5 werden gestrichen. Bei beiden Regelungen handelt es sich um bereits gesetzlich normierte Pflichten, eine Wiederholung dieser Pflichten in der kommunalen Satzung ist weder erforderlich noch sinnvoll. Absatz 5 ist zudem nicht sinnvoll, da die Stadt keine Entsorgungseinrichtungen für gewerbliche Abfälle betreibt. Entsprechende Entsorgungspflichten sind der Stadt Nürnberg (MVA, Deponie) übertragen.

zu § 15 (alt) Förderung der Eigenkompostierung

§ 15 wird gestrichen. Die Förderung der Eigenkompostierung ist bereits in der Abfallgebührensatzung (§ 11) geregelt. Dort wäre dann auch bei nächster Änderung der AbfGebS die ja seit einigen Jahren aufgrund entsprechenden Beschlusses bestehende Förderung für Mehrwegwindeln aufzunehmen.

zu § 15 (neu) Erdaushub, Bau- und Abbruchabfälle

Die Bezeichnung wird ergänzt um die ebenfalls hier geregelten „Bau- und Abbruchabfälle“. Durch den neuen Satz 2 in Abs. 2 wird klargestellt, dass sich die Trennpflichten nach der geltenden Gewerbeabfallverordnung bestimmen.

Abs. 2 Satz 4 wird dahingehend angepasst, dass im Baurecht keine grundsätzlichen Genehmigungspflichten in allen Fällen bestehen, sondern häufig „Freistellungsverfahren“ gelten.

zu § 16 (neu) Problemabfälle

Die Problemabfallsammlung erfolgt ausschließlich im Rahmen der mobilen Sammlung durch das Schadstoffmobil. Feste Sammelstellen bestehen in Schwabach nicht.

zu § 17 (neu) Sperrmüll

Die Abs. 2, 3 und 4 werden, um eine in sich stimmige Struktur zu erreichen, neu in der Reihenfolge sortiert. Die Ergänzungen dienen einer weiteren Klarstellung im Vergleich zu bisher. Sie entsprechen der geübten Praxis.

zu § 22 (neu) Gebühren

§ 22 (neu) wird abgeändert. Der bisherige Begriff „Entgelte“ ist nicht zutreffend, da es sich um „Gebühren“ handelt. Nähere Ausführungen zur Abfallgebührensatzung sind nicht notwendig.

zu § 23 (neu) Anordnungen für den Einzelfall

In § 23 (neu) wird die nicht erforderliche/nicht sinnvolle Regelung zur maximalen Zwangsgeldhöhe gestrichen. Sinnvoll ist allein der Hinweis auf das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

zu § 24 (neu) Ordnungswidrigkeiten

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die oben vorgenommenen Änderungen in der Abfallsatzung.

Abs. 1 Satz 1 wird um die bisher in Abs. 2 enthaltene maximal nach der Gemeindeordnung zulässige Bußgeldhöhe von „bis zu 2.500,- €“ ergänzt.

Abs. 1 Nr. 5 wird entsprechend gekürzt und verweist lediglich auf § 7 Abs. 5. Es ist allgemein nicht sinnvoll (und bei den übrigen Nummern auch nicht gemacht), die zugrundeliegenden Vorschriften bei den Ordnungswidrigkeiten nochmals vollständig zu wiederholen. Es genügt der Verweis.

Abs. 1 Nr. 6 wird dahingehend ergänzt, dass künftig die Verletzung aller Anzeigepflichten nach § 8 bußgeldbewehrt ist.

Abs. 1 Nr. 9 wird über den Abs. 1 des § 10 hinaus erweitert und gilt künftig für die Getrennthaltungs- und Getrenntüberlassungspflicht nach § 10 generell (Ausnahme: Hartkunststoffe nach § 10 Abs. 3 Nr. 6). Die bisherigen Regelungen in Nrn. 10 und 11 können dadurch entfallen.

Abs. 1 Nr. 13 (neu) wird um die allgemein unzulässigen Verdichtungsgeräte ergänzt.

In Abs. 1 Nr. 14 (neu) wird begrenzt auf die Auskunftspflichten nach § 14 Abs. 1. Da § 14 Abs. 3-5 entfallen erübrigt sich auch der bisherige Ordnungswidrigkeitentatbestand bei Verstoß gegen § 14 Abs. 4.

Abs. 1 Nr. 15 (neu) wird um die Bezeichnung Abfälle ergänzt. In Art. 15 ist neben der Trennpflicht für Erdaushub neu auch die Getrennthaltspflicht für sonstige Baustellenabfälle verankert.

In Abs. 1 Nr. 16 (neu) wird der Bezug auf die neue Nummerierung angepasst.

In Abs. 1 Nr. 17 (neu) wird der Zusatz Abs. 1 ergänzt

In Abs. 2 wird – da der Bußgeldrahmen nach der AbfS neu in Abs. 1 Satz 1 aufgenommen wird – nur noch auf die grundsätzlich auch in anderen Gesetzen enthaltenen Straf- und Bußgeldvorschriften hingewiesen.

zu § 25 (neu) Inkrafttreten

Die neue Abfallsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallsatzung außer Kraft.